



Arbeitsordnung

Schulbetriebes der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Braunschweig e.V.

1. Geltungsbereich

Die Arbeitsordnung gilt für alle Lehrbeauftragten der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Braunschweig e.V. in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Bekanntmachung

Bei Einstellung erhält jeder Lehrbeauftragte eine Arbeitsordnung, deren Empfang durch Unterschrift zu bestätigen ist.

3. Veränderungsmeldung

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind, soweit das Lehrauftragsverhältnis berühren ohne besondere Aufforderung unverzüglich des Beauftragten Schulleitung oder Schulorganisation mitzuteilen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Wohnungswechsel
- Änderung von Kontaktdaten (Email, Telefon etc.)
- abgelegte Prüfungen

Ist ein Wohnungswechsel oder Änderung von Kontaktdaten nicht ordnungsgemäß, so gelten Mitteilungen der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Braunschweig e.V. an die zuletzt angegebene Anschrift als zugegangen.

4. Ende des Lehrbeauftragungsverhältnisses

Das Lehrbeauftragungsverhältnis endet insbesondere:

- a) durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
- b) durch Vereinbarung.

Die individuellen Kündigungsfristen richten nach einzelarbeitsvertraglichen Bestimmungen. Bei Beendigung des Lehrbeauftragungsverhältnisses ist von dem ausscheidenden Lehrbeauftragten das Eigentum der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Braunschweig e.V. z.B. Material, Werkzeug, Aufzeichnungen über betriebliche Angelegenheiten, zurückzugeben. Hierüber wird Nachweis geführt. Für fehlende Gegenstände kann Wertersatz verlangt werden.



5. Einhaltung der Arbeitszeit

Jeder Lehrbeauftragte ist verpflichtet, die festgelegte Unterrichtszeit pünktlich einzuhalten. Wer später kommt bzw. früh geht, muss sich bei dem Beauftragten Schulleitung oder Schulorganisation melden. Die Zeit des Arbeitsausfalls wird in Abzug gebracht und nicht bezahlt. Ausnahmefälle, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, z.B. Zug- und Busverspätung, werden hiervon nicht berührt.

6. Arbeit zu privaten Zwecken

Innerhalb des Schulbetriebes ist jede Arbeit zu privaten Zwecken nur mit Zustimmung des Beauftragten Schulleitung oder Schulorganisation erlaubt.

7. Vertretung

Keine Lehrbeauftragte darf sich ohne Erlaubnis des Beauftragten Schulleitung oder Schulorganisation von einem Dritten bei seiner Arbeit vertreten lassen.

8. Unbezahlte Freistellung

Unbezahlte Freistellung von der Arbeit ist rechtzeitig vorher bei dem Beauftragten Schulleitung oder Schulorganisation zu beantragen und von ihm genehmigt werden.

9. Verhalten bei Unfällen

Jeder Lehrbeauftragte ist verpflichtet, bei Unfällen Hilfe zu leisten und den Beauftragten Schulleitung oder Schulorganisation unverzüglich zu verständigen. Etwaige Anordnungen sind zu befolgen. Bei schweren Unfällen ist der Unfallort so lange unverändert zu belassen, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Änderungen sind nur insofern zulässig, als hierdurch dem Betroffenen Hilfe oder Erleichterung geboten oder eine weitere Gefahr verhindert werden kann.

10. Mitteilungspflicht bei Arbeitsverhinderung

- a) Ist der Lehrbeauftragte verhindert, zur Arbeit zu erscheinen, so hat er dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer seines Fehlens dem zuständigen Beauftragten Schulleitung oder Schulorganisation mitzuteilen.
- b) Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen dem Beauftragten Schulleitung oder Schulorganisation anzuzeigen.
- c) Kommt der Lehrbeauftragte den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so gilt sein Fehlen grundsätzlich als unentschuldig.



11. Gasthörer

Gasthörer zum Schnuppern sind grundsätzlich willkommen. Der Lehrbeauftragte der betroffenen Klasse verpflichtet sich vorher Zustimmung von der Beauftragten Schulleitung oder Organisation zu holen.

**Deutsch-Chinesische Gesellschaft
Braunschweig e.V.**
Tilla-von-Praun-Straße 38
38122 Braunschweig
Telefon: 0531-875333

Chinesisch-Schule Kleine-Tiger
Mendelssohnstr. 6
38106 Braunschweig

Vereinsregister Amtsgericht
Braunschweig: VR 200 40
Steuer-No:13/220/61049